

Ortsrecht der Gemeinde Parsau		Stand: 24.04.2018	Aktenzeichen: 10 20 03
-----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------	---------------------------

Art	Beschlussfassung am:	In-Kraft-Treten am:
Satzung	22.04.2013	01.06.2013
1. Änderung	24.04.2018	01.06.2018
2. Änderung	02.06.2021	01.07.2021

Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis 2. Änderung (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 02. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Parsau werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der</p> | <p>Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der geänderten Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Siehe Anhang 1

<p style="text-align: center;">Ortsrecht</p> <p style="text-align: center;">der Gemeinde Parsau</p>		<p>Stand:</p> <p>24.04.2018</p>	<p>Aktenzeichen:</p> <p>10 20 03</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

<p style="text-align: center;">Ortsrecht</p> <p style="text-align: center;">der Gemeinde Parsau</p>		<p>Stand:</p> <p>24.04.2018</p>	<p>Aktenzeichen:</p> <p>10 20 03</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
b) Besuch von Schulen
c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern,

Krankengeldern,
Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den

Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe

öffentlicher Aufträge

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung in der

jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei Vorbereitungen oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall, 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

<p style="text-align: center;">Ortsrecht</p> <p style="text-align: center;">der Gemeinde Parsau</p>		<p>Stand:</p> <p>24.04.2018</p>	<p>Aktenzeichen:</p> <p>10 20 03</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und Telefaxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
 2. Wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
 3. Wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können

<p style="text-align: center;">Ortsrecht</p> <p>der Gemeinde Parsau</p>		<p>Stand:</p> <p>24.04.2018</p>	<p>Aktenzeichen:</p> <p>10 20 03</p>
--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Parsau, den 02.06.2021

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung vom 24.04.2018 tritt außer Kraft.

Gemeinde Parsau



Bürgermeisterin K. Keil

Verwaltungskostensatzung

<p>Angezeigt beim Landkreis Gifhorn Parsau, den 03.06.2021</p>	<p>Veröffentlicht im Amtsblatt Gifhorn Nummer: 7/21 Vom 30.06.2021</p>	<p>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer: 27/2021-09.07.2021</p>
<p>gez. Kerstin Keil Bürgermeisterin</p>		